

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Projektwochen der sun Böhme & Bucher GbR

Die nachstehenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der sun Böhme & Bucher GbR, nachfolgend sun GbR genannt, zustande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 – 11 BGB-InfoV und füllen diese aus:

1. Reisevertrag

1.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bieten Sie der sun GbR den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an.

1.2. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt die sun GbR den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg.

1.3. Sie haben für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die Sie die Buchung vornehmen, wie für Ihre eigenen einzustehen, sofern Sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche Erklärung übernommen haben.

1.4. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung der sun GbR zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Unverzüglich nach Vertragsschluss wird die sun GbR Ihnen eine schriftliche Reisbestätigung übermitteln. Hierzu ist die sun GbR nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch Sie weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.5. Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung der sun GbR vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der sun GbR vor, an das die sun GbR für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie innerhalb der Bindungsfrist der sun GbR die Annahme durch ausdrücklich Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklären.

2. Bezahlung

2.1. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und gegen Aushändigung des Sicherungsscheines wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises, zahlbar innerhalb 2 Wochen, fällig. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Der Restbetrag auf den Reisepreis muss spätestens 28 Tage vor Reiseternin gezahlt sein (Feststellung des Zahlungseingangs).

2.2. Bei kurzfristigen Buchungen – wenn zwischen Buchungsdatum und Reiseternin weniger als 28 Tage liegen – ist der Reisepreis in voller Höhe spätestens 10 Tage vor Reiseternin an die sun GbR zu zahlen (Feststellung des Zahlungseingangs).

2.3. Leisten Sie die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die sun GbR berechtigt nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und Sie mit Rücktrittskosten gemäß 6.3. zu belasten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglich geschuldeten Reiseleistungen und den Reisepreis bestimmen sich grundsätzlich nach den Angaben im Reiseprospekt der sun GbR und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Weitere Absprachen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der sun GbR.

4. Leistungsänderungen

4.1. Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von der sun GbR nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Evt. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3. Die sun GbR ist verpflichtet, Sie über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnisnahme über den Änderungsgrund zu informieren.

4.4. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung sind Sie berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die sun GbR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Sie haben diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der sun GbR über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise dieser gegenüber geltend zu machen.

5. Umbuchung/Ersatzperson

5.1. Werden nach Buchung der Reise von Ihnen Änderungen, z.B. hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels oder der Unterkunft vorgenommen, erhebt die sun GbR 30 Tage vor Reiseantritt 25,- €. Eine bereits geleistete Zahlung verfällt nicht. Ab dem 29. Tag vor Reiseantritt können Umbuchungswünsche, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 6.3. und bei gleichzeitiger Neuanschließung vorgenommen werden.

5.2. Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass statt Ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die sun GbR kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder inländische bzw. ausländische Vorschriften oder behördliche Anordnungen einer Teilnahme entgegenstehen. Tritt eine Ersatzperson an Ihre Stelle, ist die sun GbR berechtigt, für die ihr durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten 25,- € zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedriger Kosten bleibt Ihnen unbenommen. Für den Reisepreis und die durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten haften der angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn

6.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der sun GbR unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Es wird Ihnen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

sun sport- und naturbetriebe
Böhme & Bucher GbR
Grunaer Str 18
01069 Dresden

6.2. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, so verliert die sun GbR den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Stattdessen kann die sun GbR, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall der höheren Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für entstandene Aufwendungen (Rücktrittsgebühren) verlangen.

Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Es bleibt Ihnen unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten entstanden sind, als die von uns in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

6.3. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs Ihrer Rücktrittserklärung von Ihnen wie folgt pauschalisiert:

- bis 30. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises
- vom 29. - 22. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises
- vom 21. - 15. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises
- vom 14. - 08. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises
- vom 07. - 01. Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises
- am Anreisetag oder später 90% des Reisepreises

Treten Sie die Reise nicht an, so gilt dies als am Anreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

6.4. Die sun GbR behält sich vor, in Abweichung von den vorhandenen Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die sun GbR verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Die sun GbR kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen.

7.1. Die Mindestteilnehmerzahl ist 15 Personen pro Reise, sofern nicht in der speziellen Reisebeschreibung/Leistungsbeschreibung eine andere Teilnehmerzahl angegeben ist.

7.2. Ohne Einhaltung einer Frist:

Die sun GbR erwartet, dass alle Reisetilnehmer die Sitten, Gebräuche und Gesetze des Gastlandes respektieren. Wenn der Reisetilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der sun GbR nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, ist die sofortige Aufhebung des Reisevertrages gerechtfertigt. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten, wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwillige Sachbeschädigung usw.) kann auch ein sofortiger Ausschluss von der Reise in Betracht kommen. Das gleiche gilt auch, wenn der Reisetilnehmer das Miteinander in der Gruppe unzumutbar beeinträchtigt. Kündigt die sun GbR so behält er den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Die sun GbR muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

7.3. Bis 30 Tage vor Reiseantritt:

Die sun GbR kann bis 30 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen der bezifferten Mindestteilnehmerzahl oder, wenn in der Reiseausschreibung für diese Reise auf eine von Punkt 7.1 abweichende Mindestteilnehmerzahl beziffert wurde, vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall ist die sun GbR verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisetilnehmer erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die sun GbR unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

8. Obliegenheiten des Kunden

8.1. Mängelanzeige:

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen.

Der Reisetilnehmer ist aber verpflichtet, der sun GbR einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Die gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

Der Reisetilnehmer ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel der sun GbR an ihren Sitz zur Kenntnis zu geben. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ansprüche des Reisetilnehmers anzunehmen.

8.2. Fristsetzung vor Kündigung

Wollen Sie den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB aus wichtigem, der sun GbR erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, haben Sie der sun GbR zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der sun GbR verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch Ihr besonderes, der sun GbR erkennbares Interesse gerechtfertigt wird.

8.3. Reiseunterlagen

Sie haben die sun GbR zu informieren, wenn Sie die erforderlichen Reiseunterlagen nicht innerhalb der von der sun GbR mitgeteilten Frist erhalten.

8.4. Schadensminderungspflicht

Sie haben den Eintritt des Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere haben Sie die sun GbR auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung der sun GbR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a. soweit ein Schaden von Ihnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b. soweit die sun GbR für einen Ihnen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. Die deliktische Haftung der sun GbR für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungssumme gilt jeweils je Kunden und Reise.

9.3. Die sun GbR haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Museumsbesuche, Ausstellungen und Ausflüge), wenn diese Leistungen ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für Sie erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der sun GbR sind.

Die sun GbR haftet jedoch, wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der sun GbR ursächlich geworden ist.

10. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber der sun GbR unter der in 6.1. angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind.

10.2. Ihre Ansprüche nach den §§ 651 c – f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

10.3. Schweben zwischen Ihnen und der sun GbR Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis Sie oder die sun GbR die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

11.1. Die sun GbR wird die Staatsangehörigen eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren eventuellen Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit) vorliegen.

11.2. Sie sind verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die sich aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, wenn die sun GbR schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

11.3. Die sun GbR haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie die sun GbR mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die sun GbR eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

12. Gerichtsstand

12.1. Sie können den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

12.2. Für Klagen der sun GbR gegen Sie ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Sie, bzw. Vertragspartner der sun GbR, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der sun GbR vereinbart.

12.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- a. wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen Ihnen und der sun GbR anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder
- b. wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem Sie angehören, für Sie günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

13. Hinweise zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

„§ 651j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“